

Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen bei Agrarumweltmaßnahmen (KoopNat, NAU/BAU und NiB-AUM) und zur Förderfähigkeit im Erschwernisausgleich - Definition der „öffentlichen Hand (H)“

Definition der „öffentlichen Hand“ nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG:

Als Flächen der öffentlichen Hand gelten Flächen im Eigentum

1. von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde),
2. einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
3. einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde,
4. einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
5. einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde)	(1.) Gebietskörperschaften	H
Deich-, Wasser- und Bodenverbände	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts... (Körperschaften des öffentlichen Rechts)	H* (*wenn Gebietskörperschaft über Mehrheit der Anteile/Stimmrechte verfügt, Einzelfallprüfung)
Öffentliche oder kommunale Unternehmen (z.B. Wasserversorger, Stadtwerke, Entsorgungsbetriebe)	(1.) Gebietskörperschaften (4.) kommunale Anstalt, Zweckverband; (5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts...	H
gemeinnützige Vereine oder Verbände (z.B. NABU, BUND e.V.) In Anlage 2 zum Sammelantrag mit „S“ zu kennzeichnen.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts...	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Realgemeinden, Realverbände	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts...	H* (*wenn Gebietskörperschaft über Mehrheit der Anteile/Stimmrechte verfügt, Einzelfallprüfung)

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Anstalt Nds. Landesforsten, Biologische Bundesanstalt, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Johann Heinrich von Thünen-Institut (VTI – ex FAL)	(3.) Anstalt des Landes oder des Bundes Bundesbehörde	H
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	(2.) Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde (hier durch Bund per Gesetz errichtete Stiftung)	H
Kirche In Anlage 2 zum Sammelantrag mit „P“ zu kennzeichnen.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Klosterkammer Hannover	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)
NLG Niedersächsische Landgesellschaft	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts (52% Anteile Land)	H
LWK Niedersachsen	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts (Körperschaft des öffentl. Rechts)	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	(3.) Anstalt des Landes oder des Bundes	H
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)
Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Aktion Fischotterschutz e.V.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	(1.) Gebietskörperschaft	H
Feldmarkinteressensschaft Mainzholzen	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
I. Oldenburgischer Deich- und Unterhaltungsverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
II. Oldenburgischer Deich- und Unterhaltungsverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
III. Oldenburgischer Deichband, Jever	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Jeetzeldeichverband und der Gartower Deich- und Wasserverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Dannenberger Deich- und Wasserverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Leda-Jümme-Verband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Unterhaltungsverband 97 / Mittlere Hase	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Westener Deichverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Stedorfer Deichverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Realverband Meetschow	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Realgemeinde Brandleben	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Deichverband Kehdingen-Oste	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Hunte-Wasseracht	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Moormorländer Deichacht	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Wasserverband der Ilmenauniederung	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Realverband Holtorf	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Bremischen Deichverband am rechten Weserufer	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Realverband Gummern	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Realverband Laase	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Mittelweserverband Syke	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Bremischen Deichverband am linken Weserufer	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Deichverband Kirchwahlingen-Rethem	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine	5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	H Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte bei Gebietskörperschaften
Realverband Weidegenossenschaft Winsen-Luhe	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Realverband Süderstadt Verden Provokanten	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Deichverband Eilte	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Artlenburger Deichverband	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Deichverbandes Heede-Aschendorf-Papenburg	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Unterhaltungsverband Wasserverband Mittelaller	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	H Mehrheit der Stimmrechte in der Verbandsversammlung bei Gebietskörperschaften
Mitte-Deutschland-Anbindungs-GmbH (Midal GmbH)	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Arenberg-Meppen GmbH	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
JadeWeserPort Logistics Zone GmbH & Co.KG	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	(2.) Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde (Stiftungsvermögen Land Nds.)	H
Schierhornstiftung	(2.) Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde (Stiftungsvermögen LK Gifhorn)	H
Stiftung Loki Schmidt	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Paul-Feindt-Stiftung	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften Gemeinnützig anerkannte Stiftung	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Dt. Rentenversicherung Nord	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
DB Netz AG	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
NLWKN	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Hospital St. Nikolaihof	(1.) Gebietskörperschaften (Stadt Lüneburg)	H
Deutsche Lufthansa AG	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften

Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Gäste- und Touristikverein Goldenstedt	(5.) sonstige juristische Person ohne Beteiligung von Gebietskörperschaften	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Harzwasserwerke GmbH	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Sehtestift Aurich	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften
Stiftung NordWest Natur (Nordwestdeutschen Stiftung für Tier- und Naturschutz)	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften, private, gemeinnützige Stiftung
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften gemeinnütziger Naturschutzverein
Stiftung Bethesta	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften, private, gemeinnützige Stiftung
Stiftung Kulturlandpflege	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften, private, gemeinnützige Stiftung
Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	(2.) Stiftung, errichtet von Gebietskörperschaften	H gemeinnützige Stiftung
Stiftung Gerhard-Cornelius-Heye	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H Gebietskörperschaften haben Mehrheit der Stimmrechte im Vorstand
Gesellschaft zur Betreuung entwicklungsgestörter und Seelenpfl.-bedarf. Kind. e.V.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-) keine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte von Gebietskörperschaften gemeinnütziger Naturschutzverein

Institutionen, deren Mittel im Rahmen des ELER-Fonds wie öffentliche Mittel zur Kofinanzierung herangezogen werden können		
Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)
Bürgerstiftung Bad Essen	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Copernicus-Stiftung (Copernicus Gesellschaft)	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Curt Mast Jägermeister Stiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Emsländische Sparkassenstiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Friedrich-Weinhagen-Stiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Grafschafter Sparkassenstiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Hanseatische Naturentwicklung GmbH	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
H.F. Wiebe Stiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Heinrich-Dammann-Stiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Kulturstiftung Schaumburg	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Kulturstiftung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H

Institutionen, deren Mittel im Rahmen des ELER-Fonds wie öffentliche Mittel zur Kofinanzierung herangezogen werden können		
Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Lottostiftung	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Lingener Bürgerstiftung	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Landkreis Gifhorn Stiftung	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Niedersächsische Lottostiftung/ "Bingo-Lotto-Mittel"	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Niedersächsische Landschaften (Schaumburger Landschaft e.V., Landschaftsverband Hildesheim e.V., Landschaftsverband Weser-Hunte e.V., Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e.V., Braunschweigische Landschaft e.V., Landschaftsverband Südniedersachsen e.V., Lüneburgischer Landschaftsverband e.V., Landschaftsverband Stade e.V., Emsländische Landschaft e.V., Landschaftsverband Osnabrücker Land e.V.)	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Niedersächsische Wattenmeer- Stiftung	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung Niedersachsen	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H

Institutionen, deren Mittel im Rahmen des ELER-Fonds wie öffentliche Mittel zur Kofinanzierung herangezogen werden können		
Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Sparkassenstiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung Kulturschatz Bauernhof	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung KiBa (Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland)	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Sozial- und Sportstiftung des LK Northeim	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung der Kreissparkasse Fallingbostel in Walsrode	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung der Kreissparkasse Verden	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Stiftung Rittergut Hämelschenburg	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
Tourismusverband Wolfenbütteler Land e.V.	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
VGH-Stiftung	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H
VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland	(5.) Sonstige juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	H

Institutionen, deren Mittel im Rahmen des ELER-Fonds <u>nicht</u> wie öffentliche Mittel zur Kofinanzierung herangezogen werden können		
Eigentümer der Fläche	Einstufung nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG	öffentliche Hand = „H“
Stiftung Kloster und Domäne Schinna, Landkreis Nienburg	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)
Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)
Aktion Mensch e.V.	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)
Deutsches Jugendherbergswerk (DJH), Landesverband Hannover e.V.	(5.) Sonstige juristische Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts	(-)